

Richtlinie der Stadt Gera über die Gewährung einer Zuwendung für Studierende, Auszubildende und Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der Stadt Gera

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 11.04.2019 (1. Änderung)

Der Stadtrat der Stadt Gera beschließt die Richtlinie der Stadt Gera über die Gewährung einer Zuwendung für Studierende, Auszubildende und Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der Stadt Gera zur einheitlichen Handhabung der Vergabe dieser Zuwendung.

§ 1

Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Gera gewährt Studenten/-innen, Auszubildenden, Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die ihren Hauptwohnsitz oder einzigen Wohnsitz **erstmalig** in Gera nehmen, auf Grundlage dieser Richtlinie eine Zuwendung. Die Zuwendung soll den Studenten/-innen, Auszubildenden, Berufsschülerinnen und Berufsschülern die Entscheidung für Gera als Wohnort und Heimatstadt erleichtern.
- (2) Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Gera, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfänger/Zuwendungshöhe

Die Stadt Gera gewährt an alle Studenten/-innen, Auszubildenden, Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die die in § 3 geregelten Voraussetzungen erfüllen, einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Kalenderjahr. Diese Zuwendung kann **für maximal drei Jahre in Folge** beantragt werden, sofern der Hauptwohnsitz/einziger Wohnsitz durchgehend bestanden hat.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind

- Studenten/-innen, Auszubildende, Berufsschülerinnen und Berufsschüler,
- die sich ab 2016 **erstmalig** mit Hauptwohnung oder einziger Wohnung in Gera anmelden und zum 31.12. des Jahres, für welches die Zuwendung beantragt wird, noch gemeldet sind und
- im Förderzeitraum (Zeitraum/Kalenderjahr, für den/das die Zuwendung beantragt wird) das 30. Lebensjahr bzw. Studierende das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das 30. Lebensjahr beginnt mit dem 29. Geburtstag und ist mit dem Ende des Tages vor dem 30. Geburtstag vollendet. Das 35. Lebensjahr beginnt mit dem 34. Geburtstag und ist mit dem Ende des Tages vor dem 35. Geburtstag vollendet.

§ 4

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel gewährt.
- (2) Die Antragstellung für die Zuwendung ist jährlich ab 01. Januar bis 31. Dezember (**Ausschlussfrist**) des Folgejahres vorzunehmen, für das die Zuwendung beantragt wird.

- (3) Die Antragsteller übersenden den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Gewährung des Zuschusses unter Beifügung der förderzeitraumbezogenen Studienbescheinigungen (alternativ Bestätigungsvermerk der Hochschule), der von der Berufsschule ausgestellten förderzeitraumbezogenen Schulbescheinigungen (alternativ Bestätigungsvermerk der Berufsschule) oder des förderzeitraumbezogenen Bestätigungsvermerks des Ausbildungsbetriebes an die Stadtverwaltung Gera.
- (4) Die Antragsteller haben bei der Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie die Zuwendung bisher noch nicht beantragt haben.
- (5) Erhält die Stadt Gera während der Antragsprüfung oder nach der Bewilligung der Zuwendung Kenntnis von Tatsachen, welche zur Ablehnung des Antrages geführt hätten, so kann die Bewilligung abgelehnt oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Stadt Gera behält sich vor, die ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

§ 5 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Überprüfung des Wohnsitzes und Bewilligung des Antrages:
 - a. bei Antragstellung bis 31. März des Folgejahres bis spätestens Ende des III. Quartals des Jahres, in dem der Antrag gem. § 4 Abs. 2 zu stellen ist,
 - b. bei Antragstellung im Zeitraum 1. April bis einschließlich 31. Dezember des Folgejahres bis spätestens Ende des I. Quartals des Jahres welches auf die Antragstellung folgt.

Hiervon ausgenommen sind die von § 6 erfassten Fälle. Es erfolgt keine Barauszahlung. Die Angabe einer aktuellen Bankverbindung bei der Antragstellung sowie spätere Änderungsmitteilungen sind zwingend. Ist eine Überweisung aufgrund nicht mehr aktueller oder unrichtiger Bankdaten erfolglos, wird keine Nachermittlung durch die Stadt Gera angestellt. Sofern keine aktuelle Bankverbindung mitgeteilt wird, entfällt der Anspruch auf Gewährung der Zuwendung.

- (2) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.

§ 6 Sonderregelung für den Zeitraum 2016 bis 2019 (Einführungsphase)


- (1) Für den Zeitraum 2016 bis 2019 (Zuzug in den Jahren 2016 bis 2019) kann die Antragstellung auch rückwirkend bis spätestens zum dritten auf die Wohnsitznahme in Gera folgenden Jahres vom 1. Januar bis 31. Dezember (**Ausschlussfrist**) erfolgen.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung für den Zeitraum 2016 bis 2019 (Zuzug in den Jahren 2016 bis 2019) erfolgt frühestens im dritten auf die Wohnsitznahme in Gera folgenden Jahres:
 - a. bei Antragstellung bis 31. März des dritten auf die Wohnsitznahme in Gera folgenden Jahres erfolgt die Auszahlung bis spätestens Ende des III. Quartals.
 - b. bei Antragstellung im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember des dritten auf die Wohnsitznahme in Gera folgenden Jahres erfolgt die Auszahlung bis spätestens Ende des I. Quartals des Jahres welches auf die Antragstellung folgt.

Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 6.

§ 7
Inkrafttreten und Evaluierung

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

ausgefertigt am 12. April 2019


Julian Vonarb
Oberbürgermeister

